

Freiburg im Breisgau, den 22. März 2001

Inhalt: Neuordnung der Gerichtskosten beim Erzbischöflichen Offizialat. — Änderung der Dekanatszugehörigkeit. — Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1999/2000. — Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 60

Neuordnung der Gerichtskosten beim Erzbischöflichen Offizialat

- Hiermit setze ich gemäß can. 1649 § 1 nn. 1 und 3 CIC für das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg mit Wirkung vom 1. April 2001 folgende Kostenordnung in Kraft:

Ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren:

1. Instanz 200 €
2. Instanz 100 €
3. Instanz 100 €

Dokumentenverfahren nach cann. 1686 ff.: 50 €

Privilegium-fidei-Verfahren: nur römische Gebühren

Inkonsumationsverfahren: nur römische Gebühren

Honorare für Gutachten und Auslagen für Zeugen gehen zu Lasten der klagenden Partei. Ermäßigung oder Erlass der Gerichtskosten sind im Einzelfall bei nachgewiesener Bedürftigkeit möglich.

- Die Empfehlung für Anwaltsgebühren kann beim Erzbischöflichen Offizialat eingesehen werden.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 2001

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 61

Änderung der Dekanatszugehörigkeit

Die Pfarrei St. Martin Walzbachtal (Jöhlingen) trenne ich hiermit mit Wirkung zum 1. März 2001 vom Dekanat Bretten los und teile sie dem Dekanat Bruchsal zu.

Freiburg i. Br., den 19. Februar 2001

† Oskar Sailer

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 62

Kollekte am Palmsonntag für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 8. April 2001, ist in allen Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen im Erzbistum Freiburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von pastoralen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Der Papstbesuch des vergangenen Jahres war für viele Menschen im Heiligen Land das große Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Die erneut aufgeflammete Intifada und die damit verbundenen Unruhen haben diese Hoffnung jäh zerstört. Die Leidtragenden von Unfrieden und Gewalt sind im Heiligen Land im besonderen Maße auch die Christen. Ihr Anteil unter der Bevölkerung beträgt im Staat Israel nur 3 %, unter den Muslimen der Palästinenser-Gebiete gar nur 2,5 %. Als Min-

derheit befinden sie sich manchmal zwischen allen Stühlen. Durch die ausbleibenden Pilger stehen die christlichen Pilgerhäuser und Hotels leer, durch die häufige Sperrung der Grenzen haben viele Menschen ihren Arbeitsplatz verloren. Besonders in den palästinensischen Gebieten ist die Not groß geworden, und es ist kein Hoffnungsschimmer zu sehen. Viele Christen sind entmutigt und tragen sich mit dem Gedanken auszuwandern.

Die Palmsonntagskollekte ist in diesem Jahr darum von besonderer Dringlichkeit. Sie stellt eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die katholische Kirche im Heiligen Land dar, damit diese in dieser Notlage Hilfe anbieten kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner ins Heilige Land gelangt, dient nicht nur der Erhaltung der Heiligen Stätten, sondern vor allem dem Unterhalt der zahlreichen sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche, insbesondere der Bildungseinrichtungen, von den Kindergärten über die Schulen bis hin zur Universität in Bethlehem.

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die Not leidende Bevölkerung in Palästina bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 92, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Die Erträge der Kollekte sind an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto-Nr. 88 071, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 680 500 00, zu überweisen.

Mitteilungen

Nr. 63

Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1999/2000

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1999/2000 bei. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die *Dienstexemplare*, die die Pfarreien kostenlos bekommen, *gebunden* in den Pfarrämtern aufzubewahren sind.

Nr. 64

Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. f der Satzung am 4. 11. 1999 die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, Seite 401), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung vom 18. 6. 1999 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2000, Seite 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „*in der Caritas-Korrespondenz*“ durch die Worte „*in der Zeitschrift neue caritas*“ ersetzt.

2. § 35 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) 1,25 v. H. der Summe der arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) auf Grund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“

3. In § 50 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „*im Ausland*“ durch die Worte „*außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union*“ ersetzt.

4. In § 53 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „*im Ausland*“ durch die Worte „*außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union*“ ersetzt.

5. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 Buchstabe e werden jeweils die Worte „*ins Ausland*“ durch die Worte „*in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union*“ ersetzt.

6. In § 55 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

7. § 66 Absatz 8 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

8. Es wird folgender § 106 g neu eingefügt:

„§ 106 g Einmalzahlung 1999

(1) ¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juni 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungsbeitrag (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Hundertsatz des Betrages von 170,- DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten Entgelte im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,- DM der Betrag von 147,05 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

a) auf Grund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,

b) auf Grund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder

c) nach §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.

⁷Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. ⁸Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versor-

gungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁹Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. dem BBVAnpG 1999 gilt folgendes: Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Art. 1 Nr. 8 Absatz 2 (§ 106 g),

b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 Art. 1 Nr. 1 (§ 2).

Die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 4. 11. 1999 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 10. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 65

Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 10. 3. 2000 die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, Seite 401), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Ände-

Amtsblatt

Nr. 9 · 22. März 2001

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 9 · 22. März 2001

rung der Satzung vom 4. 11. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 297, Seite 263), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Kasse berechnet für einen Deckungsabschnitt von 25 Kalenderjahren einen durchschnittlichen Umlagesatz. ²Nach jeweils 5 Jahren beginnt ein neuer Deckungsabschnitt (gleitender Deckungsabschnitt).“

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden die Worte „Umlagesatz“ durch die Worte „durchschnittlichen Umlagesatz“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) ¹Für Gruppen von Beteiligten oder deren Einrichtungen kann die Kasse zur Berücksichtigung einer vom Durchschnitt abweichenden Belastung der Umlagegemeinschaft im Rahmen des nach Abs. 1 zu bestimmenden Umlageaufkommens Abschläge vom durchschnittlichen Umlagesatz einräumen oder Zuschläge erheben. ²Näheres regelt eine Durchführungsvorschrift.“

2. § 106 g erhält folgende Überschrift:

„Einmalzahlung und Anpassung 1999“.

3. § 107 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller

Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“

c) Im bisherigen Satz 3, der zu Satz 4 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt wie folgt in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Art. 1 Nr. 3 (§ 107 a),

b) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Art. 1 Nr. 2 (§ 106 g),

c) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Art. 1 Nr. 1 (§ 71).

Die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 10. 3. 2000 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 10. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Personalmeldung

Nr. 66

Im Herrn ist verschieden

27. Febr.: Pfarrer i. R. *Günter Eichhorn*, Freiburg,
† in Freiburg